

Statuten des Vereins LABORIS

In Kraft per 1.5.2023

Art. 1: Rechtsform

LABORIS Netzwerk Arbeitsforschung Schweiz (im Folgenden: LABORIS) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Zweck von LABORIS ist die Förderung der Forschung zum Thema Arbeit im weitesten Sinne in der Schweiz. LABORIS fördert insbesondere die inter- und transdisziplinäre Forschung, die Lehre und die Schaffung von Diskussionsräumen und Initiativen zwischen Akteur:innen aus Berufswelt, Zivilgesellschaft und Politik auf der einen Seite und akademischen Kreisen auf der anderen Seite.

Art. 3: Sitz des Vereins

Der Sitz von LABORIS befindet sich in Lausanne.

Art. 4: Organe des Vereins

Die Organe von LABORIS sind: die Generalversammlung, der Vorstand, der Kassier oder die Kassierin, der Sekretär oder die Sekretärin und die Revisorinnen und Revisoren.

Art. 5: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 2) Jeder Antrag, der von einem Kollektivmitglied oder von mindestens fünf Einzelmitgliedern von LABORIS unterstützt wird und dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung vorliegt, wird auf die Tagesordnung gesetzt.
- 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn sie von mindestens drei Kollektivmitgliedern oder einem Zehntel der Einzelmitglieder beantragt wird.
In den beiden letztgenannten Fällen muss die ausserordentliche Generalversammlung spätestens drei Monate nach Einreichen des Antrags stattfinden.
- 4) Die Tagesordnung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus mitgeteilt werden.
- 5) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Art. 6: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von LABORIS. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt und entlässt den Kassier oder die Kassierin, die Revisorinnen und Revisoren und die Mitglieder des Vorstands.
- b) Sie äussert sich zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung und zum Bericht der Revisoren und Revisorinnen und erteilt dem Vorstand und dem Kassier oder der Kassierin Entlastung.
- c) Sie legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- d) Sie entscheidet über Anträge aus dem Vorstand oder der Generalversammlung.
- e) Sie entscheidet über Beschwerden nach der Ablehnung einer Aufnahme und nach dem Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Sie nimmt eine Revision der Statuten gemäss Artikel 18 vor.

g) Sie löst LABORIS auf.

Art. 7: Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder und unter Vorbehalt von Art. 19 (Auflösung) gefasst.

Art 8: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Personen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin von LABORIS.
- 2) Wählbar in den Vorstand sind die Einzelmitglieder von LABORIS.
- 3) Eine ausgewogene Vertretung der Universitäten und Fachhochschulen, der wissenschaftlichen Disziplinen, der akademischen und ausserakademischen Kreise, der Sprachregionen, der Geschlechter sowie der Kollektivmitglieder wird angestrebt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die zweimal verlängert werden kann. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit ernennen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder gewählt. Erreicht keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, gilt der Kandidat oder die Kandidatin als gewählt, der/die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Art. 9: Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand verwaltet die Interessen von LABORIS, bereitet alle Angelegenheiten vor, die von der Generalversammlung beschlossen werden müssen, führt die Aufträge aus, die ihm von der Generalversammlung erteilt werden, oder veranlasst deren Ausführung.
- 2) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, legt deren Mandate fest und überwacht die Ausführung.
- 3) Er pflegt den Austausch unter den Mitgliedern, insbesondere zwischen den Einzel- und Kollektivmitgliedern, und berücksichtigt deren Anliegen in angemessener Weise.
- 4) Er organisiert mindestens alle zwei Jahre eine wissenschaftliche Veranstaltung, die für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, idealerweise jedes Mal in einer anderen Sprachregion, wobei in den Kantonen, die über Fachhochschulen und Universitäten verfügen, diese Hochschultypen sich idealerweise abwechseln. Diese Veranstaltung soll die Forschung zum Thema Arbeit aus einer interdisziplinären Perspektive fördern.
- 5) Der Vorstand berichtet der Generalversammlung über seine Tätigkeit.
- 6) Die Beschlüsse einer GV, an der weniger als die Hälfte der Einzelmitglieder anwesend war, können auf Antrag des Vorstands innerhalb eines Monats einer neuen GV zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 10: Kassierin oder Kassier

- a) Der Kassier oder die Kassierin wird von der Generalversammlung gewählt. Er oder sie führt die Kasse.
- b) Die Kassaführung obliegt prinzipiell dem Sekretär oder der Sekretärin. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Kassaführung von einem Mitglied des Vorstands gemacht.

Art. 11: Sekretariat

Der Sekretär oder die Sekretärin wird nicht gewählt. Er oder sie wird auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags eingestellt. Er oder sie ist für die Kassaführung sowie für die Koordination des Netzwerks in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zuständig.

Art. 12: Revisorinnen und Revisoren

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Revisorinnen und Revisoren sowie einer Ersatzperson. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung von LABORIS und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Art. 13: Vereinsmitglieder

- 1) LABORIS setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.
- 2) Als Einzelmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die die Ziele von LABORIS fördern möchte.
- 3) Als Kollektivmitglieder können alle nicht gewinnorientierten Organisationen aufgenommen werden, die die Tätigkeit von LABORIS unterstützen wollen.

Art. 14: Aufnahme als Vereinsmitglied

- 1) Jede Person oder Organisation, die Mitglied von LABORIS werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat stellen.
- 2) Die Entscheidungen über die Aufnahme werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit getroffen.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann bei der Generalversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Ein Austritt aus LABORIS muss schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden und wird zum Ende des folgenden Monats wirksam. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 15: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alle zwei Jahre fällig. Sie sind wie folgt festgelegt:

- 1) Einzelmitglieder: Der reguläre Beitrag liegt bei CHF 100. Personen in Ausbildung und / oder mit bescheidenem Einkommen bezahlen einen Beitrag von CHF 25.
- 2) Kollektivmitglieder: Der reguläre Beitrag liegt bei CHF 1'000. Er kann durch den Vorstand auf Antrag reduziert werden.

Art. 16: Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die eine Aktivität entfalten, die den Interessen von LABORIS zuwiderläuft, oder die trotz zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, bei der Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 17: Ressourcen des Vereins

Die Ressourcen von LABORIS setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen Subventionen und Spenden zusammen. Der Jahresabschluss entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten von LABORIS haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

Art. 18: Änderung der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden geändert werden.

Art. 19: Auflösung von LABORIS

Die Auflösung von LABORIS wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Einzelmitglieder beschlossen.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen von LABORIS einer anderen Institution zugewiesen, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 01. Mai 2023 im Falle der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Abstimmenden in Kraft. Abstimmungsberechtigt sind die Teilnehmer:innen der konstituierenden Versammlung vom 13. März 2023 gemäss Protokoll vom 14. März 2023.